

## BGE 67 II 204

Bundesgericht (BGE), 1941-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_67\\_II\\_204](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_67_II_204)

FR: ATF 67 II 204

IT: DTF 67 II 204

### Volltext

Familienrecht. N° 46. hat und ihm mich Auflösung des ehelichen Haushaltes keineswegs mehr. wie ein eigenes Kind gelten wird. Diese Erwägungen verhelfen der von der Vorinstanz auf anderer Grundlage berücksichtigten Billigkeit zum Durchbruch. Die Anwendung von Art. 320 Abs. 2 OR ist also geeignet, eine Lücke des Familienrechts, hier der Bestimmungen über die Hausgewalt (Art. 331 ff. ZGB) auszufüllen, wie denn das Bundesgericht neulich einem Ehemanne Ansprü- ehe auf Arbeitsvergütung bei Scheidung der Ehe auf Grund jener Vorschrift zugesprochen hat (BGE 66 II 233). Hinsichtlich der Bemessung der Ansprüche ist den erschöpfenden Erwägungen der Vorinstanz beizupflinhten. Demnach erkennt das BundeBgericht : Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Thurgau vo~ 16. September 1941 bestätigt. 46. Urteil der 11. Zivilabteilnng vom 13. November 1941 i. S. MÖller gegen Vormnndschaftsbehirde Wetzikon und Direktion der lustiz des Kantons Ziirieh. Kantonaler Instanzenzug in Vormundschaft8sachen: Die Beschränkung des kantonalen Instanzenzugs auf zwei Instan- zen der Aufsichtsbehörde (Art. 361 ZGB) gilt nur für die kraft eidgenössischen Rechtes den vormuudschaftlichen Behörden übertragenen Obliegenheiten, nicht aber für solche, die das kantonale Recht diesen Behörden darüber hinaus zuweist (ZGB Art. 99, 392/3 im GegenSatz zu Art. 285, 287, 369/72, 394/5). Degres de iurisdiction cantonaux en matiere de tuteltes : La regle selon laquelle ilne peut y avoir plus de deux instances devant l'autorite cantona!e de surveillance (art. 361 CC) s'ap- plique seulement aux affaires qui appartiennent aux autorites de tuteltes de par le droit fMera! et non pas aux causes qui leur sont attribuees en outre par le droit cantonal (CC art. 99, 392/3 opposes aux art. 285, 287, 369/72, 394/5). Istanze cantonali in materia di tutela : La regola secondö cui non vi possono essere piil di due istanze davanti all's,utorita cantonale di vigilanza (art. 361 CC) si applica solamente alle incombenze che spettano alle autorita. di tutela in virtil del diritto federale e non a quelle che le sono inoltre attribuite dal diritto cantonale (CC art. 99, 392/3 in opposizione con gli art. 285, 287, 369/72, 394/5). Familienrecht. No 46. 205 Der Beschwerdeführer Johann Müller ist im Jahre 1934 wegen Geisteskrankheit entmündigt worden. Am 5. Juli 1941 stellte er das Gesuch um Aufhebung der Vormund- schaft. Die Vormundschaftsbehörde Wetzikon und der Bezirksrat Hinwil wiesen das Gesuch ab, ebenso mit Ver- fügung vom 9. September 1941 die Justizdirektion des Kantons Zürich, an die Müller rekurrierte. Gegen diese Verfügung hat Müller die 2;ivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen. Das BundeBgericht zieht in Erwägung : Die angefochtene Verfügung der Justizdirektion würde nur dann einen letztinstanzlichen Entscheid im Sinne von Art. 86 OG darstellen, wenn der nach kantonalem Recht mögliche Weiterzug an den Regierungsrat von Bundesrechts wegen unzulässig wäre. Das ist nicht der Fall. Zwar ist die Justizdirektion die zweite vormund- schaftliche Aufsichtsbehörde und eine dritte kantonale Instanz daneben nach Art. 361 ZGB nicht gestattet. Doch gilt diese Beschränkung des Instanzenzugs, wie bereits in BGE 64 II 336 ausgeführt wurde, nur für die kraft

eidgenössischen Rechts den vormundschaftlichen Behörden übertragenen Obliegenheiten (vgl. auch nicht veröffentlichtes Urteil vom 18. Oktober 1940 i. S. Planta). Nun weist das ZGB von den Entscheidungen, die gemäss Art. 86 Ziff. 1-3 OG Gegenstand der zivilrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht sind, nur den Entscheid über die Verweigerung des Vormundes zur Eheschliessung (Art. 99 ZGB) und die Anordnung einer Beistandschaft in den Fällen von Art. 392 /3 ZGB den vormundschaftlichen Behörden zu. Dagegen gehören die Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen Gewalt (Art. 285, 287 ZGB) ebenso wie die Entmündigung, die Verbeiständung auf eigenes Begehren, die Stellung unter Beiratschaft (Art. 369/72, 394/5 ZGB) und die Aufhebung dieser Verfügungen nicht von Bundesrechts wegen zu den Obliegenheiten der vormundschaftlichen Behörden. Das ZGB überlässt 206 Familienrecht. N° 46. es den Kantonen; die zuständigen Behörden zu bezeichnen und das Verfahren zu regeln (Art. 288, 373, 397, 434, 439 Abs. 3). Die Kantone können Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden, aber auch die vormundschaftlichen Behörden damit betrauen. In jedem Falle sind sie in der Ausgestaltung des Instanzenzuges frei. Soweit daher das zürcherische EG zum ZGB die vormundschaftlichen Behörden über die ihnen vom ZGB zugewiesenen Aufgaben hinaus für zuständig erklärt, steht einem Weiterzug der Entscheide der Justizdirektion an den Regierungsrat, wie ihn § 13 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates vom 26. Februar 1939 gegenüber allen Verfügungen einer Direktion vorsieht, von Bundesrechts wegen nichts entgegen, während § 75 EG zum ZGB insofern gegen Bundesrecht verstösst, als dort der Rekurs an den Regierungsrat für zulässig erklärt wird gegenüber Verfügungen der Justizdirektion als weiterer Aufsichtsbehörde, also in Angelegenheiten, die das ZGB den vormundschaftlichen Behörden zuweist. Im Falle Hund (BGE 47 11 15) wurde diese Unterscheidung nicht gemacht, weshalb die dortigen Ausführungen missverständlich sind. Im Ergebnis ist jener Entscheid aber richtig, da die vormundschaftlichen Behörden dort nicht kraft kantonalen Rechtes zuständig waren, sondern sich auf Grund eines fehlerhaften Urteils irrtümlich für zuständig hielten und einen Entscheid trafen, den das Bundesrecht dem Scheidungsrichter zuweist. Im vorliegenden Falle dagegen handelte die Justizdirektion nicht als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde, sondern als die nach kantonalem Recht zuständige Behörde, weshalb der Rekurrent die angefochtene Verfügung an den Gesamtregierungsrat hätte weiter ziehen können. Diese stellt somit keinen letztinstanzlichen Entscheid dar. Demnach erkennt das Bundesgericht: Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. Erbrecht. N° 47. IU. ERBRECHT DROIT DES SUCCESSIONS 47. Urteil der 11. Zivilabteilung vom 3. Juli 1941 i. S. Rieser-Honauer und Kinder gegen Honauer. 207 Erbteilung. Ausgleichung (Art. 626 ff. ZGB) und Herabsetzung (Art. 522 ff. ZGB). 1. Ausgleichung des nachträglich entdeckten Teilungsvermögens kann ohne weiteres mit einer Klage auf Zahlung verlangt werden. Dem Beklagten steht zu, statt Zahlung Realteilung anzubieten (Art. 628 ZGB). 2. Der Umstand, dass für den Ausgleichungsanspruch allenfalls zu Unrecht Arrest gelegt wurde (Art. 271 SchKG), hat auf jenen Anspruch selbst keinen Einfluss. 3. Hat der Erblasser einen Sohn oder eine Tochter auf den Pflichtteil gesetzt und für den Rest des betreffenden Erbteils deren Nachkommen als Erben eingesetzt, so haben diese die Rechte gesetzlicher Erben. Analoge Anwendung der Vorschriften über die Enterbung (Art. 578/9 ZGB). 4. Art. 626 Abs. 2 ZGB enthält keine blosse Willensvermutung, sondern einen Rechtssatz, der nur vor einer ausdrücklichen abweichenden Verfügung weicht. 5. Wegen Verletzung des Pflichtteils durch eine bereits vollzogene Verfügung braucht, nachdem die Erbteilung im übrigen durchgeführt ist, keine besondere Gestaltungsklage angehoben zu werden. Zulässig ist

Leistungsklage, wobei die Herabsetzung nach Art. 522 ff. ZGB als Klagegrund angeführt ist. Partage SUCceBsoral. Rappports (art. 626 ss. CC) et reduction (art. 522 ss. CC). 1. Le rapport des biens soumis au partage et doouverts apres coup peut etre demande par le moyen d'une action en paie- ment. I~e defendeur peut offrir le partage en nature plutôt que le paiement (art. 628 CC). 2. Si le demandeur a obtenu un sequestre ponr sa creance en rapport, fut-ce sans droit (art. 271 LP), ce fait demenre sans influence sur Ja creance elle-meme. 3. Lorsque le testatenr a reduit la part d'un fils ou d'une fille a la reserve, tom; en instituant heritiers, pour Ja quotiM dispo- nible de la part ainsi reduite, les descendants de ce fils ou de cette fille, ces descendants ont les droits des heritiers legaux. Application par analogie des regles relatives a l'exheredation (art. 578 s. CC). 4. L'art. 626 al. 2 CC ne fixe pas la volonte presumee du testa- teur. TI constitue une regle de droit dont l'application ne peut etre exclue que par une disposition expresse et contraire du de cujus. 5. Lorsqu'une disposition deja executee lese la reserve et que le partage est termine quant au reste, le lese n'a pas besoin d'in- AS 67 II - 1941 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.